

**Datenschutzrechtliche Hinweise zur Gewährung von
Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX)
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - und
dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - aufgrund des
Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union und
der Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil -
sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Zehntes Buch (X) - Sozialverwaltungs-
verfahren und Sozialdatenschutz -**

Mit dem Inkrafttreten der neu gefassten Vorgaben für den Datenschutz in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Europäischen Union am 25. Mai 2018 besteht für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sowie der Sozialhilfe nach dem SGB XII und damit Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung die Pflicht, auf die Regelungen bezüglich der Datenverarbeitung und der Rechte von betroffenen Personen hinzuweisen. Dieser Obliegenheit wird im Folgenden nachgekommen:

- Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach den genannten Sozialgesetzbüchern entscheiden zu können. Die rechtliche Grundlage hierfür ergibt sich aus den Vorgaben des § 60 Abs. 1 SGB I.
- Soweit es für die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Sozialgesetzbücher und zur Ermittlung der für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Daten sowohl manuell als auch automatisiert verarbeitet. Dies trifft auf sämtliche Vorgänge wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung personenbezogener Daten zu (Artikel 4 Nr. 2 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Sämtliche Angaben sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I). Auf Kontoauszügen dürfen der Verwendungszweck oder der (die) Zahlungsempfänger(in) - nicht jedoch die Höhe des Betrages - geschwärzt werden, falls es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten handelt, aus denen die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. Ferner betrifft dies genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung (Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung). In allen übrigen Fällen müssen sämtliche Angaben auf Kontoauszügen lesbar bleiben.
- Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, können regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs dahin gehend überprüft werden, ob die Angaben zum Einkommen und Vermögen zutreffend sind. Soweit dies zur Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist, besteht nach § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung für das Bundeszentralamt für Steuern die Verpflichtung, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für die nach §§ 45d Abs. 1 und 45e des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten. Darüber hinaus haben die Bundesagentur für Arbeit sowie die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung Angaben zum Leistungsbezug zu machen. Weiterhin dürfen über sämtliche Leistungsbezieher nach dem SGB XII Informationen bei anderen Trägern der Sozialhilfe eingeholt werden. Eine Datenerhebung innerhalb der Landkreisverwaltung und bei verschiedenen Behörden und Einrichtungen (beispielsweise anderen Landkreisen und Gemeinden) ist ebenfalls zulässig. Hierzu wird insgesamt auf die Bestimmungen des § 118 SGB XII verwiesen.

- Personenbezogene Daten sind nach dem Ende des Sozialhilfebezugs in der Regel weitere zehn Jahre vorzuhalten. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Beschlussfassung über den Jahresabschluss oder den konsolidierenden Gesamtabschluss des Haushaltsjahres, in das der Tag der Beendigung fällt, folgenden Jahres. Innerhalb dieses Zeitraums besteht kein Recht auf Löschung.
- Die mit Antragstellung erteilte ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten ist jederzeit widerrufbar. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Verwendung der Antragsangaben. Mit dem Widerruf kann allerdings regelmäßig keine Auszahlung von Hilfeleistungen mehr vorgenommen werden.
- Gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht ein Recht auf Auskunft über die erfassten personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Der leistungsbegehrenden oder -beziehenden Person steht ein Beschwerderecht bei der für Sozialhilfeangelegenheiten zuständigen Aufsichtsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) zu.
- Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 60 Abs. 1 SGB I). Sollten die für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit notwendigen Angaben und Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist eine abschließende Prüfung des individuellen Anspruchs nicht möglich. In der Regel erfolgt in diesem Fall die Ablehnung der begehrten Leistungen.
- Falls die personenbezogenen Daten (entgegen der jetzigen Absicht) zu einem späteren Zeitpunkt zu vom Antragsverfahren abweichenden Zwecken weiterverarbeitet werden sollen, haben die betroffenen Personen ein Anrecht, vorab Informationen zu den Hintergründen zu erhalten.
- Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, besteht hinsichtlich der Einzelheiten eine Informationspflicht des Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, sofern die ermittelten Daten nicht schon bekannt sind oder die Mitteilung aufgrund gesetzlicher Vorgaben ausgeschlossen ist.
- Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten und ist bei einer etwaigen Weitergabe an ausländische Stellen zu unterrichten. Der Umfang der Informationspflicht ergibt sich aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten

Verantwortlicher: *Landkreis Rotenburg (Wümme)*
Der Landrat
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261/983-0
Telefax: 04261/983-2199
E-Mail: info@lk-row.de
DE-Mail: info@lk-row.de-mail.de

Datenschutzbeauftragte: *ITEBO GmbH*
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
Telefon: 0541/9631-0
Telefax: 0541/9631-196
E-Mail: dsb@lk-row.de

Landesdatenschutzbeauftragte: *Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen*
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511/120-4500
Telefax: 0511/120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de